

Abschnitt II: Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung beantragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes

Kapitel I - Verfahren

22. Seit dem 1. Juni 2008 werden Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragen, sofort von der Gemeinde unter der angegebenen Adresse im Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes.

Dieses Verfahren ist durch Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2008, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juli 2008) geregelt.

Das gleiche Verfahren gilt für Familienangehörige der betreffenden Bürger, die ebenfalls die Eigenschaft eines Bürgers der Europäischen Union besitzen.

Im Hinblick auf eine deutliche Unterscheidung zu Asylsuchenden wurde für diese Ausländerkategorie der Code 6 im IT 210 (Vermerk des Registers) geschaffen. Dieser Code wird wie folgt übersetzt:

IT 210 – Code 6: WR/Bürger der Europäischen Union, der eine Anmeldebescheinigung beantragt hat.

Bei der Erfassung wird dieser Code sofort am Ende der Struktur eingegeben (s. Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 28. Mai 2008).

23. Sobald aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes durch den Revierpolizisten hervorgeht, dass der Betreffende und gegebenenfalls Familienangehörige auf dem Gebiet der belgischen Gemeinde wohnen, werden sie am Datum des Polizeiberichts (IT 210 - Code 1) im Fremdenregister eingetragen.

Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, werden der Betreffende und gegebenenfalls Familienangehörige am Datum des Berichts der Revierpolizei mit Vermerk des Codes 99998 (Streichung - Kein Recht auf Eintragung) im IT 001 aus dem Warteregister gestrichen.

Diese Streichung von Amts wegen entspricht den allgemeinen Vorschriften über die korrekte Führung der Register, da die vom Bürger der Europäischen Union angegebene Adresse, die im Warteregister eingetragen ist, nicht mit den Gegebenheiten bei der Überprüfung des Wohnortes übereinstimmt (Ausführung von

Artikel 1 *bis* Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen). Diese Streichung erfolgt unmittelbar (das heißt ohne Eingreifen des Gemeindegremiums) und nachdem festgestellt wurde, dass kein anderer Hauptwohntort des Betroffenen auf belgischem Staatsgebiet bekannt ist.

Bürger der Europäischen Union, die gemäß vorerwähntem Verfahren gestrichen wurden, können eine neue Anmeldebescheinigung beantragen, wenn sie ihren Hauptwohntort erneut in einer belgischen Gemeinde festlegen.

24. Damit es bei der Einsichtnahme in bestimmte Akten durch die Nutzer des Nationalregisters nicht zu Verwirrung kommt, wurde der zusätzliche Code 3 (Laufende Überprüfung des Wohnortes) im Informationstyp 003 (Bestimmung des Hauptwohntortes) geschaffen; dieser Code gibt im Falle der Eintragung eines Bürgers der Europäischen Union im Warteregister den Stand der Überprüfung des Wohnortes an.

Code 3 muss nach der Eintragung des Bürgers der Europäischen Union im Warteregister eingegeben werden. Bei einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes und der darauf folgenden Eintragung im Fremdenregister wird Code 3 automatisch annulliert.

25. Anmerkung:

Staatsangehörige von Drittländern, die die Eigenschaft eines Familienangehörigen eines Bürgers der Europäischen Union besitzen, werden nicht im Warteregister eingetragen. Sie werden nach einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes im Fremdenregister eingetragen. Diese Eintragung erfolgt am Datum der Beantragung ihrer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ("Anlage 19^{ter}").

Kapitel II - Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen

26. Bürger der Europäischen Union können keine auf der Grundlage der Register angefertigten Auszüge oder Bescheinigungen erhalten, solange die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der wirkliche Wohnort ist, nicht durchgeführt worden ist und sie nicht zu einer positiven Bestimmung des Wohnortes und zur Eintragung im Fremdenregister geführt hat.